



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 02.06.2010

Nr. 11/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bodenrichtwertkarte für das Gemeindegebiet Sonsbeck	2 - 7
2. Ausweispapiere prüfen	8
3. Zwangsversteigerung Schwarze Str. 144	9 - 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel



Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Sonsbeck

Stand: 01.01.2010

Maßstab 1 : 20000

Erläuterungen

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück).

Die Bodenrichtwerte sind in Euro pro qm angegeben.

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen vom Bodenrichtwert.

In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären (§ 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB)).

Zeichenerklärung

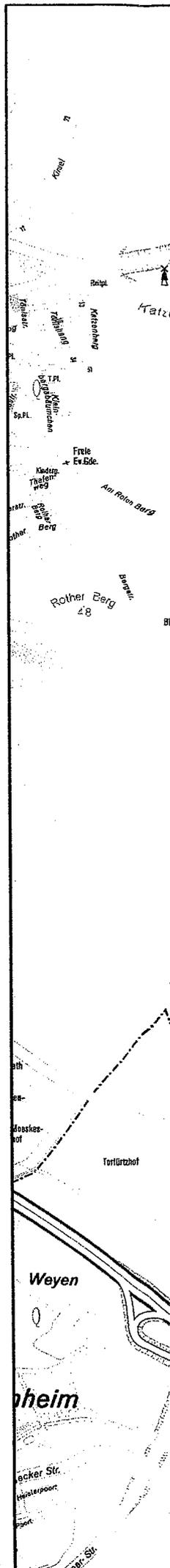
Bodenrichtwerte für Baulandflächen ohne Kennzeichnung beziehen sich auf ein baureifes Bodenrichtwertgrundstück, für das Erschließungsbeiträge nach §127 BauGB, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sowie Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichsflächen nach §135a BauGB nicht mehr erhoben werden.

Bodenrichtwerte mit hochgestelltem Stern (*) bezeichnen Bodenrichtwertgrundstücke, für die noch Beiträge zu entrichten sind.

Es bedeutet: z. B. **B01** 210

B01 = Verwaltungsinterne Kennziffer

210 = Bodenrichtwert in €/m²



Wertbestimmende Merkmale des Bodenrichtwertes

(In der Regel entsprechend der Bauleitplanung)

Art der baulichen Nutzung

W = Wohnbauflächen (WR = Reines Wohngebiet, WA = Allgemeines Wohngebiet)

M = Gemischte Bauflächen (MI = Mischgebiet, MK = Kerngebiet, MD = Dorfgebiet)

S = Sonderbauflächen (SO = Sondergebiete, z. B. Feriendorf, SW = Wochenendhausgebiet)

G = Gewerbliche Bauflächen (GE = Gewerbegebiet, GE (e) = eingeschränktes Gewerbegebiet, GI = Industriegebiet)

Maß der baulichen Nutzung (verschiedene Angaben möglich)

- Zahl der Vollgeschosse in Römischen Ziffern (z.B. II)
- die gebietsübliche Grundstückstiefe in Metern (z.B. 35)
- die gebietsübliche Flächengröße (z.B. 250-400 m²)

Bergarbeitersiedlung mit vertraglicher Bindung = Wiederkaufsrecht der RAG auf 10 Jahre mit Preisbindung

L - 55 = Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Ackerland/Grünland), bezogen auf gebietstypische landwirtschaftliche Nutzflächen. Hierbei werden ortsübliche Bodenverhältnisse und Bodengüte des jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Raumes unterstellt. Ferner wird unterstellt, dass die Richtwerte in keinem räumlichen Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen (Ortsrandlage) und sich in keinem räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Hofstelle befinden (Hofnähe). Die Zahl gibt die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl des Bodenrichtwertbereiches an.

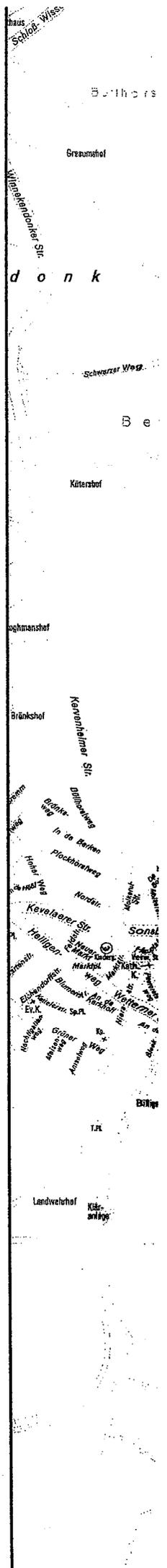
F = Bodenrichtwerte für Waldflächen ohne Aufwuchs.

Beurkundungsvermerke

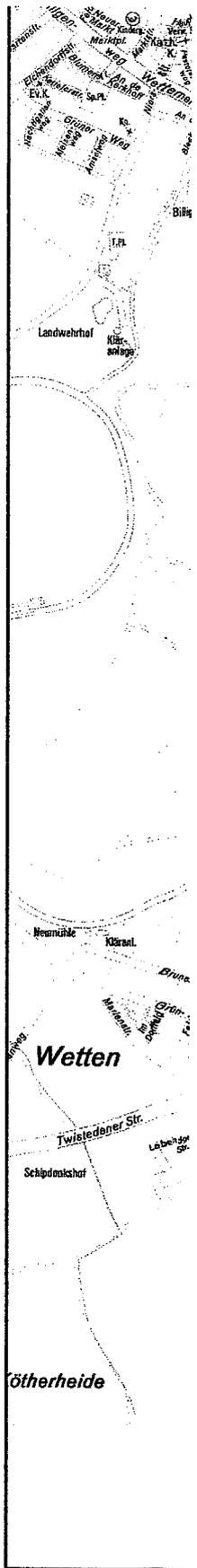
Die Bodenrichtwerte sind gemäß §196(1) des Baugesetz (BauGB) vom 27.08.1997 und gemäß §11(1) der Gutachterausschussverordnung (GAVO NW) vom 23.03.2004 in der jeweiligen Fassung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel am heutigen Tage beschlossen worden.

Wesel, den 12.02.2010

gez. Holzkothen
(Vorsitzendes Mitglied)

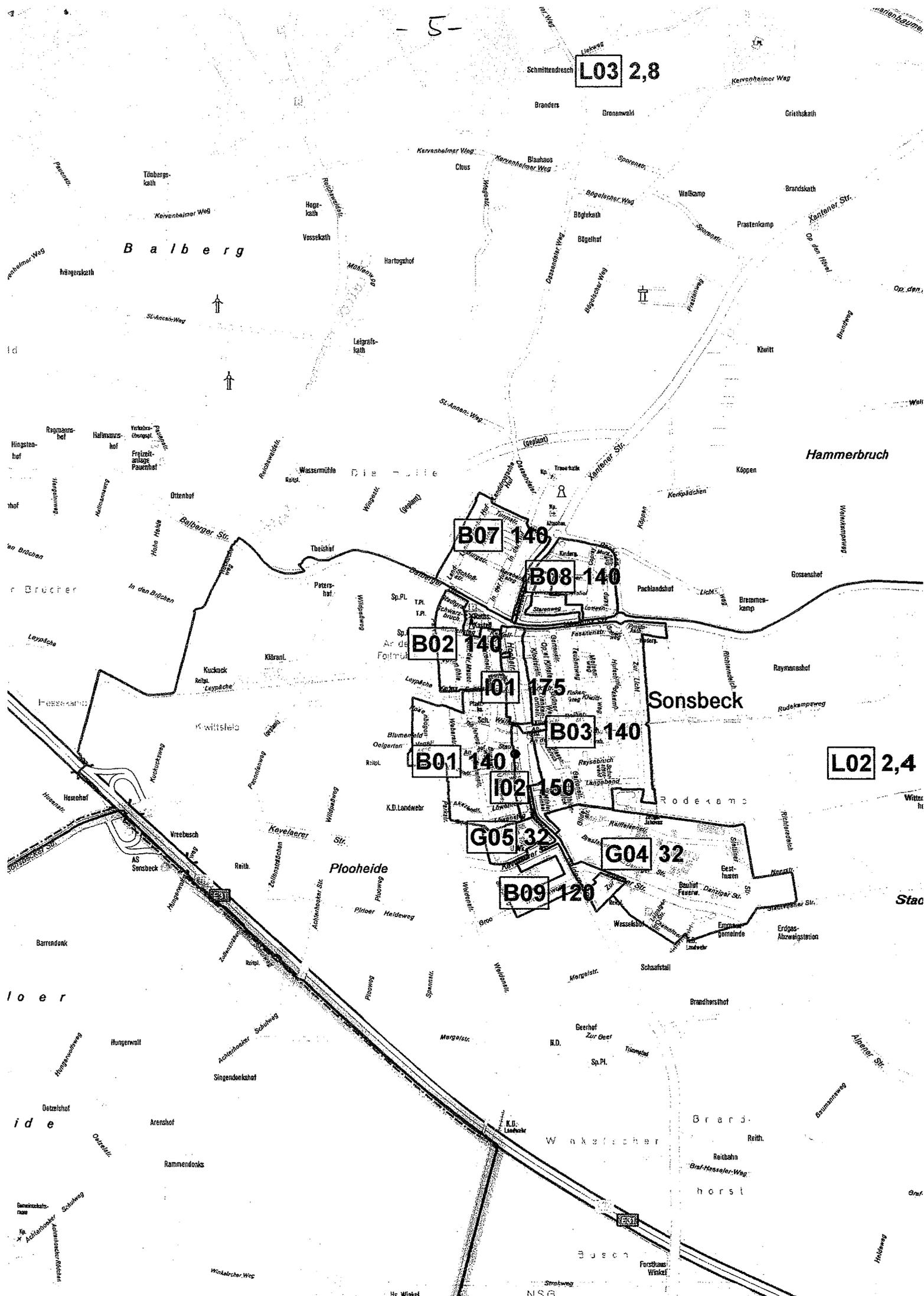


Wertbestimmende Merkmale und Bodenrichtwertbereiche	
I01	MI II Geschäftslagen
I02	MI II Geschäftslagen
B01	W I - 35
B02	W I - 35
B03	W I - 35
B05	W I - 40
B06	W I - 35
B07	W I - 35
B08	W I - 35
B09	MI I - 40
G04	GE
G05	GE
G06	GE
G07	GE
L01	L - 50 Hamb
L02	L - 45 Sonsbeck
L03	L - 50 Labbeck
F01	F - ohne Aufwuchs Waldflächen im gesamten Gemeindegebiet



Herausgegeben:

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Herausgeber.
Als Vervielfältigung gilt z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Balberg

L03 2,8

Hammerbruch

Sonsbeck

L02 2,4

Ploehaide

B07 140

B08 140

B02 140

I01 175

B03 140

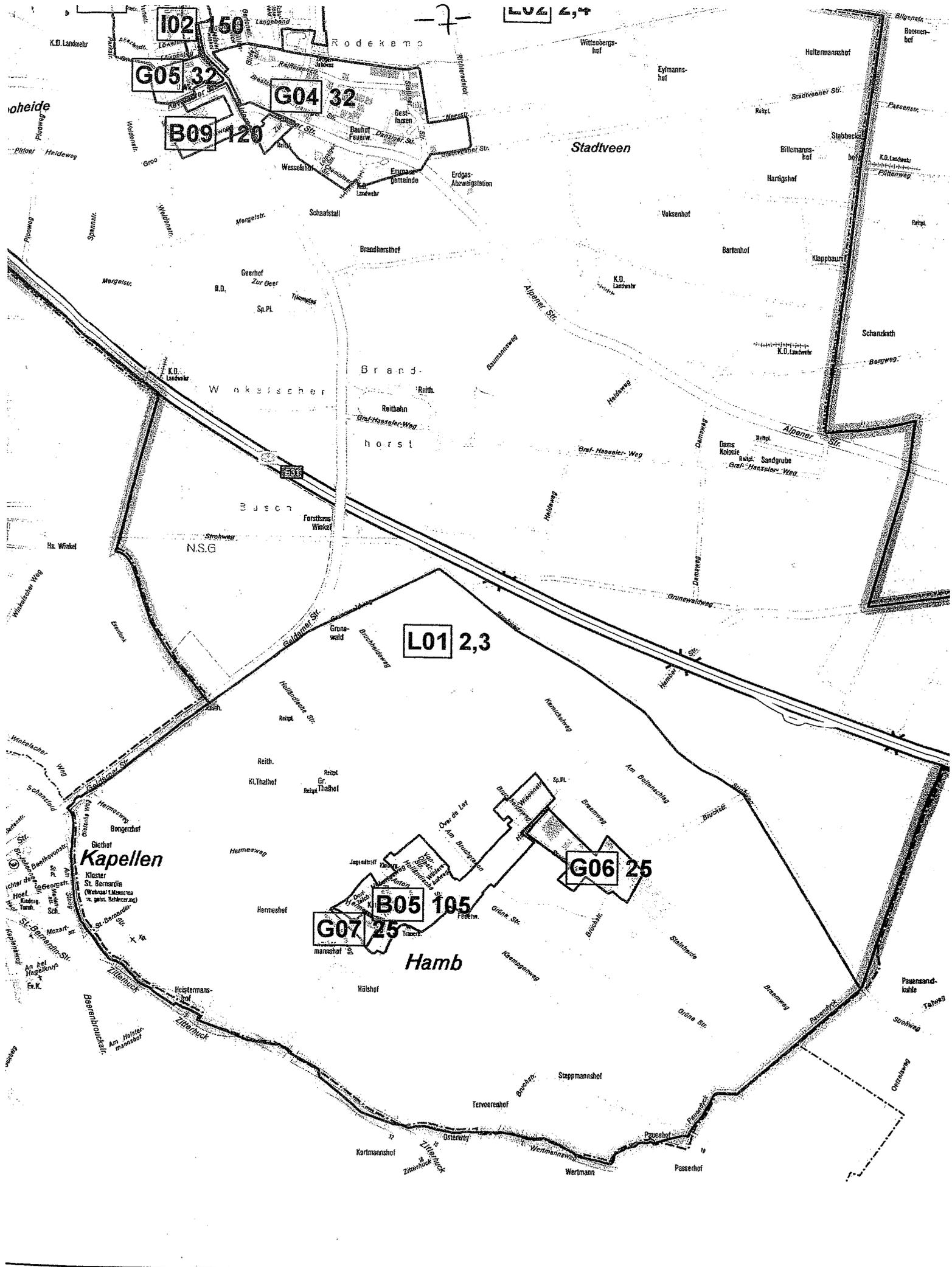
B01 140

I02 150

G05 32

G04 32

B09 120



Auszug aus dem Rasterdatenbestand des Stadtplanwerkes Ruhrgebiet. Verwendung

Ausweispapiere überprüfen

In diesem Jahr verlieren wieder viele Personaldokumente ihre Gültigkeit.

Zur Antragstellung muss der Ausweis- oder Passbewerber persönlich vorsprechen. Eine Geburts- oder Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch und der alte Ausweis bzw. Pass sollten mitgebracht werden. Außerdem wird ein aktuelles Passfoto benötigt, für den Reisepass muss dieses Lichtbild biometrisch sein.

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von circa 3 Wochen zu rechnen.

Für die Ausstellung eines Personalausweises wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben, die bei der Antragstellung zu entrichten ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Personen unter 24 Jahren ist der Personalausweis 6 Jahre gültig. Die erstmalige Ausstellung eines Ausweises bis zum 21. Lebensjahr ist gebührenfrei.

Die Gebühr für einen Reisepass beträgt für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 € (Gültigkeitsdauer: 6 Jahre) und für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 59,00 € (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre).

Für Kinder kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden. Der Kinderreisepass ist ab Antragstellung 6 Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, eine Verlängerung kostet 6,00 €. Vorzulegen sind ein biometrie-taugliches Passfoto, die Geburtsurkunde des Kindes und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Ausstellung eines Kinderreisepasses erfolgt sofort.

Sonsbeck, 05.05.2010



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.08.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 862 eingetragene,
im landwirtschaftlichen Außenbereich von Sonsbeck gelegene Hofgut

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 28, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche,
Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche,
Schwarze Straße 144 - Hebbershof - , 32.399 qm groß.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein ehemaliges landwirtschaftlich genutztes Anwesen (Hebbershof), das in Wohn- und Büroflächen und zur Nutzung als Galerie sowie zur Pferdehaltung umgebaut wurde.

Auf dem Grundstück befinden sich 6 Bauteile:

Bauteile 1-3 : Hauptgebäude, Zwischentrakt und ehemalige Stallungen mit insgesamt 3 Wohnungen (Wohnung 1 mit Einliegerwohnung : 533 m²; Wohnung 2: 168 m²; Wohnung 3: 137 m²). Verschiedene Teile des Wohnbereichs - außer Hauptgebäude - befinden sich noch im Rohbauzustand.

Bauteil 3 : Büroflächen : 134 m² und 26 m², Galerie : 118 m²

Bauteil 4 : Stallgebäude mit Pferdeboxen, Fohlenlaufstall sowie Nebenflächen für Umkleide, Futterkammer, Aufenthalt und Stellfläche für Kutschen,

Bauteil 5 : Bewegungshalle für Pferde : 395 m²

Bauteil 6 :Remise / Lager : 80 m².

Die Grundstücksgröße beträgt 32.399 m². Es besteht Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 810.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.05.2010

Tuschen
Rechtspflege



Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle